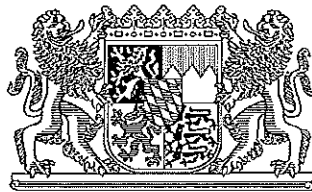

AMTSGERICHT ROSENHEIM

Az.: 7 Cs 450 Js 16852/07

ii

nicht rechtskräftig!

Staatsanwaltschaft hat
Berufung eingelegt.



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

des Amtsgerichts Rosenheim – Strafrichter -

in der Strafsache gegen

N. N.

wegen Diebstahls

aufgrund der Hauptverhandlung vom 8. September 2008

an der teilgenommen haben:

1. Richter 
als Strafrichter

2. Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
3. Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger,
4. Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

1.
Der Angeklagte [REDACTED] wird freigesprochen.

2.
Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

GRÜNDE:

I.

Dem Angeklagten liegt zur Last, einen Diebstahl einer geringwertigen Sache gemäß §§ 242 Abs. 1, 248 a StGB begangen zu haben. Dabei geht die Staatsanwaltschaft in ihrem Strafbefehlsantrag vom 5. Mai 2008 von folgendem Sachverhalt aus:

„Der Angeklagte fuhr am 27.02.2007 kurz nach 0.00 Uhr mit einem Zug der Chiemgau-Bahn von Aschau ca. 15 km in Richtung Prien am Chiemsee. Für diese Zugfahrt nach Ende seiner Schicht 5066 im Dienstplan 344 wurde dem Angeklagten keine Erlaubnis von dem Fahrdienstleiter erteilt. Für die ungenehmigte Bahnfahrt wurde durch den vom Angeklagten verwendeten Zug Diesel in Höhe von 12,13 Euro verbraucht und somit vom Angeklagten entwendet, um ihn ohne Bezahlung für sich zu behalten.“

II.

In der nach § 408 Abs. 3 S. 2 StPO anberaumten Hauptverhandlung wurde nunmehr folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte ist beamteter Lokomotivführer. Am 27.02.2007 war der Angeklagte ab dem frühen Nachmittag als Triebfahrzeugführer auf der eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke zwischen Prien am Chiemsee und Aschau im Pendelverkehr eingesetzt. Im Lauf des Nachmittags beobachtete er, wie am Streckenrand von verschiedenen Fremdfirmen im Auftrag der Deutschen Bahn AG Holzarbeiten durchgeführt wurden. In einer Pause erkundigte er sich bei den Holzarbeitern, ob er sich für seinen Kachelofen etwas von dem anfallenden Brennholz nehmen könne. Dies wurde von den nicht mehr näher ermittelbaren Holzarbeitern bejaht, nachdem das Holz ohnehin an Ort und Stelle liegengelassen oder vermulcht wird. Der Angeklagte beabsichtigte zunächst, auf der letzten Fahrt nach Aschau, bei der häufig keine Passagiere mehr mitfahren, mit dem Zug kurz anzuhalten und das Holz mitzunehmen. Als auf der letzten Fahrt wider Erwarten zwei Reisende einstiegen, fasste der Angeklagte den Entschluss, nach planmäßiger Ankunft am Bahnhof Aschau um 23.35 Uhr wieder zurück in Richtung Prien zu fahren, um das Feuerholz aufzunehmen. Sodann fuhr der Angeklagte mit dem Treibwagen von Aschau aus in

Richtung Prien zurück und nahm jeweils in zwei Waldstücken kurz vor den Haltepunkten Vachendorf und Urschalling insgesamt ca. 1 Ster Brennholz auf. Anschließend fuhr er nach Aschau zurück und gab nach Beendigung der Fahrt fernmündlich die nach dem Regelwerk der Deutschen Bahn AG erforderliche Ankunftsmeldung bei dem Fahrdienstleiter in München ab. Auf der vom Angeklagten zusätzlich befahrenen Strecke von insgesamt ca. 15 km wurde durch den Triebwagen Diesel im Wert von 12,13 Euro verbraucht. Für die Fahrt lag weder eine Beauftragung durch die DB Regio AG noch eine Zustimmung des Fahrdienstleiters vor. Auch bestand kein gültiger Fahrplan. Eine Gefährdung des Bahnverkehrs war jedoch ausgeschlossen, nachdem die eingleisige Strecke von anderen Zügen erst dann befahren werden kann, wenn der Pendelzug an einem der Bahnhöfe angekommen ist und dies dem Fahrdienstleiter gemeldet wird. Dem Angeklagten kam es - unwiderlegbar - nicht darauf an, sich durch die Fahrt eigenen Brennstoff zu ersparen. Über den Treibstoffverbrauch machte er sich zum Tatzeitpunkt keine Gedanken.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme. Der Angeklagte hat die ungenehmigte Fahrt und die sonstigen objektiven Tatumstände eingeräumt. Das Gericht schließt ein prozesstaktisches Geständnis aus, nachdem der Angeklagte entsprechende Angaben bereits bei seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung gemacht hat. Das betreffende Protokoll wurde dem Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung vorgehalten und von ihm als richtig anerkannt.

Nach der erhaltenen Auskunft der Deutschen Bahn AG verbraucht das Triebfahrzeug der Baureihe 628 durchschnittlich 0,82 l pro km Fahrtstrecke, so dass sich unter Zugrundelegung eines Dieselpreises von 0,986 Euro pro Liter ein Schadensbetrag von 12,13 Euro errechnet. Die diesbezüglich erholte Auskunft wurde dem Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung ebenfalls vorgehalten und von ihm als zutreffend anerkannt.

Die Einlassung des Angeklagten, er habe bei der Fahrt nicht an den Dieserverbrauch gedacht, hält das Gericht für nicht widerlegbar. Der Angeklagte gibt an, er habe sich spontan zu der Rückfahrt entschlossen, nachdem ihm sein ursprünglicher Plan, bei der letzten Fahrt kurz anzuhalten, wegen der Mitfahrenden nicht mehr ausführbar erschien. Auf die Idee, das Brennholz mit einem PKW abzuholen, sei er zum Tatzeitpunkt nicht gekommen, da ihm keine Zufahrt in die entsprechenden Waldgebiete bekannt gewesen sei und er zudem die betreffenden Holzstöße nur über die Bahntrasse wieder gefunden hätte. Diese Einlassung erscheint dem Gericht vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten jedenfalls als nachvollziehbar.

IV.

Der Angeklagte war bereits aus Rechtsgründen freizusprechen.

Das Verhalten des Angeklagten erfüllt den Tatbestand des § 242 StGB nicht. Denn § 248 b StGB regelt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung den Fall der Gebrauchsanmaßung abschließend. Wegen der mit dem unbefugten Gebrauch zusammenhängenden Entwendung von Benzin und Schmiermitteln ist ein Rückgriff auf die §§ 242, 246 StGB nicht möglich. § 248 b StGB wäre sonst, da ein Verbrauch von Betriebsstoffen stets mit der Gebrauchsanmaßung einhergeht, auf seinem Hauptgebiet unabwendbar (BGH GA 1960, 182, BGHSt 14, 386, OLG Celle NJW 1953, 37, OLG Köln JMBI. NRW 1954, 204, BayObLG, NJW 1961, 280). Dem hat sich die überwiegende Meinung in der Literatur angeschlossen (vgl. *Fischer*, StGB, § 248 b Rn. 11, *LK-Ruß*, 248 b Rn. 13, *Vogler*, *Bockelmann-FS*, 715, 731). Zum Teil wird dabei auch die Auffassung vertreten, dass der Tatbestand der §§ 242, 246 StGB bereits deswegen nicht erfüllt sei, weil es sich bei den Betriebsmitteln nicht um eine selbständige Sache handelt, sondern lediglich um einen Bestandteil des gebrauchten Fahrzeugs (*MK-Hohmann*, 248 b Rn. 22, *SK-Hoyer*, 248 b Rn. 18). Nach anderer Auffassung soll Diebstahl oder Unterschlagung dann in Betracht kommen, wenn es dem Täter gerade auf die Ersparung eigener Treibstoffe ankommt (*Maurach/Schröder/Maiwald*, *StrafR BT I*, § 37 II Rn. 10, *Ranft*, JA 1984, 277, 282).

Ausgehend von oben zitierter Rechtsprechung ist die Anklage der Auffassung, dass bei Schienenkraftfahrzeugen im Unterschied zu den sonstigen Landkraftfahrzeugen ein Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften erlaubt ist, nachdem durch die

gesetzliche Definition des Kraftfahrzeugs in § 248 b Abs. 4 StGB die Gruppe der „durch Bahngleise gebundene Kraftfahrzeuge“ gerade vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen wird. Dieser Auffassung tritt das erkennende Gericht entgegen. § 248 b StGB nimmt den unbefugten Gebrauch von Schienenkraftfahrzeugen vielmehr bewusst vom Tatbestand aus und schafft so eine hinzunehmende Strafbarkeitslücke.

Für diese Ansicht spricht insbesondere die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. § 248 b StGB geht auf die Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20.10.1932 (RGBl. I 1932, S. 496) zurück, die durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz in den 1950er Jahren unverändert in das Strafgesetzbuch übernommen wurde. Die Verordnung verfolgte den Zweck, das sog. „Schwarzfahren“ einzudämmen. Seit dem Aufkommen des allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrs zu Beginn der 1920er Jahre kam es vermehrt zur unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen durch nicht entsprechend geschulte Kraftfahrzeugführer und damit zu einem Anstieg der Unfallzahlen (vgl. BGHSt 11, 47, zur Entstehungsgeschichte der Verordnung auch *Wagner*, JR 1932, 253). Eine Verurteilung wegen Diebstahls scheiterte vor Inkrafttreten der Verordnung häufig an der Einlassung, das Fahrzeug nur vorübergehend für eine Spazierfahrt „ausgeliehen“ zu haben. Die vom Reichsgericht daraufhin vertretene Benzindiebstahlstheorie (RGSt 64, 259), nach der in derartigen Fällen eine Verurteilung wegen Diebstahls der Schmiermittel in Betracht zu ziehen ist, wurde allgemein als Notbehelf empfunden (vgl. *Seibert*, DAR 1955, 298, 299, *Vogler*, Bockelmann-FS, 715, 731). Zudem war insoweit der innere Tatbestand nicht immer nachweisbar (vgl. RG JW 1928, 238), so dass durch die Notverordnung von 1932 eine kriminalpolitisch vernünftige, abschließende Regelung geschaffen wurde. Nachdem die Gebrauchsanmaßung von Schienenkraftfahrzeugen praktisch kaum vorgekommen sein dürfte, erklärt sich die entsprechende Ausnahme hinsichtlich der schienengebundenen Kraftfahrzeuge von selbst.

Die Auffassung der Anklage, nach der bei Schienenfahrzeugen ein Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften erlaubt sei, führt darüber hinaus auch sonst zu Wertungswidersprüchen. Während nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Fall der „gewaltsamen“ Gebrauchsanmaßung eines Kraftfahrzeuges

Raub ausscheidet (BGHSt 14, 386), wäre dieser bei einem Schienenfahrzeug anzunehmen. Auch ist zu bedenken, dass der unbefugte Gebrauch eines Schienenkraftfahrzeuges, das mittels elektrischer Energie betrieben wird, stets straffrei wäre. Denn insoweit erfolgt die Entziehung der elektrischen Energie auch auf der ungenehmigten Fahrt mittels eines Leiters, der zur ordnungsgemäßen Entnahme der Energie bestimmt ist (§ 248 c Abs. 1 StGB).

Unter Zugrundelegung der Auffassung der Anklage wäre der Angeklagte hier im Übrigen hilfsweise aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Denn insoweit konnte nach den obigen Feststellungen eine Zueignungsabsicht bei dem Angeklagten nicht mit der für die Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Ein Diebstahl hinsichtlich des Brennholzes scheidet ebenfalls aus, da sich diesbezüglich schon die Eigentumsfrage nicht mehr klären ließ. Zugunsten des Angeklagten war von Herrenlosigkeit auszugehen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

gez. ■
Richter